



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 11.1.2008  
SEK(2007) 1753 endgültig

Entwurf

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommens  
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -  
(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

1. Protokoll 31 zum EWR-Abkommen enthält besondere Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den EWR-/EFTA-Staaten außerhalb der vier Freiheiten.
2. Mit dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses soll Protokoll 31 geändert werden, um die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit auszuweiten. Der Beschluss legt mit Wirkung zum 1. Januar 2008 einen Rahmen für die Zusammenarbeit sowie die Modalitäten fest, nach denen die EWR-/EFTA-Staaten uneingeschränkt an den Programmen und Aktionen der Gemeinschaft in diesem Bereich teilnehmen können; zu diesem Zweck soll Folgendes in das Abkommen aufgenommen werden:  
  
**32007 D 1150:** Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007—2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).
3. Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen legt der Rat auf Vorschlag der Kommission den Standpunkt der Gemeinschaft zu solchen Beschlüssen fest.
4. Der Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommission beabsichtigt, den Standpunkt der Gemeinschaft bei nächster Gelegenheit im Gemeinsamen EWR-Ausschuss darzulegen.

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommens  
über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ...<sup>1</sup> geändert.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf den Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013<sup>2</sup> auszuweiten.
- (3) Protokoll 31 zum Abkommen ist daher zu ändern, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2008 zu ermöglichen –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Artikel 16 Absatz 1 von Protokoll 31 zum Abkommen wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32007 D 1150:** Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).“

---

<sup>1</sup> ABl. L ...

<sup>2</sup> ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäß Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens in Kraft\*.

Er gilt ab 1. Januar 2008.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende  
[...]*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses  
[...]*

---

\* [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.] [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.]